

Der Gläubiger des in Konkurs gelangten Schuldners kann weiter nicht taktieren

Am 11sten August 2011 wurde die Modifizierung des Konkursgesetzes in Kraft getreten, welche ausgesagt hat, dass der Gläubiger seine Forderung dem im Vergleichsverfahren stehenden Schuldner gegenüber nicht geltend machen kann, der die Gläubigeranspruch-Anmeldung fristgerecht versäumt. Die mit dem Gläubiger zusammenarbeitenden und einen Vergleich abschließenden Schuldner müssen nicht fürchten, dass sein früherer Gläubiger seine Forderung ihm gegenüber nach einer erfolgreichen Reorganisation vom Spekulationsaspekt und spekulationsweise später geltend macht.

Die mit dem Gesetz Nr. CXV vom Jahre 2011 eingeführten Modifizierungen des Konkursgesetzes hat die in der Rechtsausübung ausgebildeten rechtstheoretischen Diskussion entschieden, eindeutig ausgesagt, dass der Gläubiger, der die Anmeldung seiner Forderung versäumt, kann seinen Anspruch später dem Schuldner gegenüber nicht geltend machen.

Das vom September 2009 ausgebildete rechtstheoretische und praktische Problem ist deswegen entstanden, weil das Konkursgesetz keine ausgesprochene Rechtfolge (Rechtsverlust) zum Versäumnis der Anmeldung geknüpft hat. Infolge dessen konnte die wörtliche Auslegung des Gesetztextes zu einem rechtswidrigen Ergebnis geführt werden und waren solche Meinungen, aufgrund welcher die versäumenden Gläubiger eine Möglichkeit gehabt hätte, die Geltendmachung der vor dem Konkursverfahren entstandenen Forderungen nach dem erfolgreichen Konkursvergleich auch geltend zu machen.

Die Gesetzmodifizierung im August hat die Lage erkannt, und die Fehler des Gesetzgebers innerhalb einer relativen kurzen Zeit nach der Entstehung der rechtstheoretischen Diskussion beseitigt. Der Gläubiger, der die Forderung aus Nachlässigkeit oder vom Spekulationsaspekt nicht anmeldet, kann seine noch nicht verjährende Forderung dem Schuldner gegenüber nach der Reorganisation des Schuldners nur in einem eventuell durch anderen eingeleiteten Liquidationsverfahren geltend machen. Natürlich Verzugszinsen und Verzugszuschlag sind in diesem Liquidationsverfahren auch nicht gelten zu machen.

Vor diesjähriger Gesetzmodifizierung hat der Rechtanwender auch eine Möglichkeit, damit sie ausgehend von der deklarierten Ziel des Konkursgesetzes zur Auslegung des Gesetzes erreichen, dass die nachträgliche Geltendmachung dem Schuldner gegenüber den nichtangemeldeten Gläubigern nicht zusteht. Hierfür denken wir an die Bestimmungen, welche den bekannten schriftlichen Bescheid und Aufforderung des Gläubigers für den Schuldner verbindlich bestimmt haben, um die Forderung des Gläubigers anzumelden, sowie hierzu gehören die auf den Zwangsvergleich beziehenden Bestimmungen und die solche weiteren Bestimmungen, welche die in einem späteren Liquidationsverfahren durchsetzbaren Rechte des Gläubigers beschränkt haben. Im Falle von der vor Inkrafttreten dieser Modifizierungen des Konkursgesetzes eingeleiteten Prozessen ist jedoch die Weisheit und richtige Rechtsauslegung des Gesetzgebers nach wie vor erforderlich, damit sie die Versuche für nachträgliche Geltendmachung des Anspruches des Gläubigers ablehnen. Von unserem Standpunkt aus unterstützt die im August in Kraft getretene Modifizierung die Richtigkeit dieser Rechtsauslegung eindeutig.



Bitte wenden Sie sich an uns mit Ihren weiteren Fragen betreffend des Reorganisations-, Konkurs- und Liquidationsverfahrens vertrauensvoll!

Dr. Attila Kovács
Managing Partner



ANWALTSKANZLEI KOVÁCS RÉTI SZEGHEŐ

H-1026 Budapest, Bimbó út 143.

T +36 1 275 2785 **F** +36 1 275 2784 **W** www.krs.hu

E kovacs.attila@krs.hu

